



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n      Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1  
                  AuslG (Irak)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2005 durch

.....

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Der am ...1969 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er stammt nach seinen Angaben aus Sulaimaniya und reiste im Oktober 1996 in den Iran aus und von dort in die Türkei weiter. Dort hielt er sich bis zum 11. Dezember 1996 auf und reiste mit dem Flugzeug an diesem Tag

nach seinen Angaben ins Bundesgebiet ein. Hier stellte er am 16. Dezember 1996 einen Asylantrag, zu dessen Begründung er vortrug, er habe bei der PUK mitgearbeitet, sei für sie seit 1989 tätig gewesen. Im Februar 1991 sei er in Sulaimaniya bei der PUK gewesen. Er habe im Untergrund für die Partei gearbeitet. Er habe auch am Aufstand von 1991 teilgenommen. Zuletzt habe er auch in Arbil für die PUK gearbeitet. Das habe er bis zum 31. August 1996 gemacht. Am 31. August 1996 sei die Stadt Sulaimaniya angegriffen worden. Dabei seien Unterlagen über die PUK gefunden worden. Man habe auch Unterlagen über seine Aktivitäten bei der PUK gefunden. Er habe vor der irakischen Regierung Angst, weil diese ja auch Arbil angegriffen habe. Dann habe er auch von der DPK Angst, da diese mit der irakischen Regierung unter einer Decke stecke.

Mit Bescheid vom 6. März 1997 lehnte die Beklagte die Anerkennung als Asylberechtigter zwar ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Eine Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter wies das Verwaltungsgericht Bayreuth mit Urteil vom 15. Mai 1997 ab.

Mit Bescheid vom 6. September 1999 widerrief die Beklagte erstmalig die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Auf die Klage des Klägers hin hob das Verwaltungsgericht Darmstadt mit Urteil vom 13. April 2000 diesen Bescheid wieder auf. Der Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten auf Zulassung der Berufung wurde schließlich wieder zurückgenommen.

Im August 2004 leitete die Beklagte erneut ein Widerrufsverfahren ein und gab dem Kläger Gelegenheit, schriftlich hierzu Stellung zu nehmen, von der er auch Gebrauch machte. Er wies insbesondere darauf hin, dass sich die Situation für einen Kurden, der wie er aus dem Nordirak stamme, nach der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG nicht wesentlich verändert habe, so dass eine Grundlage für einen Widerruf nicht bestehe.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2004 widerrief die Beklagte die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte darüber hinaus fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen.

Nach Zustellung des am 29. Oktober 2004 zur Post gegebenen Bescheids hat der Kläger am 12. November 2004 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Er trägt zur Begründung vor, dass er eine hochrangige Position bei der PUK innegehabt habe. Nunmehr gelte er aber, nachdem er geflohen sei und jeglichen weiteren Kontakt mit der PUK abgelehnt habe, als Deserteur. Der PUK nahe stehende Personen hätten bereits versucht, mit ihm Kontakt aufzunehmen und ihm gedroht. Inzwischen verfüge die PUK über weiterreichende Zugriffsmöglichkeiten im gesamten Irak, als dies noch zum Zeitpunkt seiner Flucht der Fall gewesen sei. Nunmehr repräsentiere die PUK der staatlichen Herrschaftsmacht und er könne auch keinen Schutz insoweit erlangen. Im Übrigen ergebe sich auch aus Art. 1 C Abs. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, dass allein der Wegfall der früheren politischen Verfolgung, die maßgeblich für die Flüchtlingsanerkennung gewesen sei, nicht die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertige, wenn der Schutz des Herkunftslandes nicht in Anspruch genommen werden könne. Nach den Auslegungsrichtlinien des UNHCR sei darauf abzustellen, dass anerkennende Konventionsflüchtlinge nicht zur Rückkehr in instabile Verhältnisse gezwungen werden sollten. Darüber hinaus habe sich die Situation für ihn im Nordirak nicht grundlegend verändert, weil bereits zum Zeitpunkt seiner Anerkennung eine inländische Fluchtalternative im Irak bestanden habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 2004 aufzuheben;  
hilfsweise,  
die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2) des Bescheids vom 21. Oktober 2004 zu verpflichten, festzustellen, dass die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in seiner Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe ihres angefochtenen Bescheids vom 21. Oktober 2004.

Zu den Einzelheiten des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2005 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf ist zunächst in formeller Hinsicht rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere wurde dem Kläger nach § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG die Möglichkeit eingeräumt, zur beabsichtigten Entscheidung des Bundesamtes Stellung zu nehmen. Der Widerruf ist auch "unverzüglich" im Rechtssinne erfolgt.

Weiterhin liegen auch die materiellen Widerrufsvoraussetzungen vor. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift hat der Widerruf unverzüglich zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Feststellung nicht mehr vorliegen. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ermächtigt die Behörde damit zum Widerruf bei nachträglicher Änderung der feststellungserheblichen Umstände. Aus dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift geht hervor, dass solche Fälle betroffen sind, in denen der Ausländer in seinem Herkunftsstaat wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung früher - also im Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheides - einmal von politischer Verfolgung bedroht war, die Verfolgungsgefahr aber nachträglich in dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung objektiv nicht mehr vorliegt. Entscheidend ist insoweit ausschließlich, ob sich die asylrechtlich relevante Lage derart geändert hat, dass die fragliche Statusentscheidung heute so nicht mehr ergehen könnte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. Mai 2000, NVwZ 2001, Beilage Nr. 1, 9 ff.).

Vorliegend lässt sich die im Bescheid der Beklagten vom 6. März 1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak beim Kläger vorliegen, aufgrund der erheblich veränderten politischen Lage in seinem Heimatland nicht mehr treffen. Dem Kläger droht dort keine politische Verfolgung mehr.

Inzwischen existiert seit dem 28. Juni 2004 im Irak wieder eine Staatsgewalt, als die offizielle Machtübergabe durch den bisherigen Zivilverwalter Paul Bremer an die irakische Übergangsregierung unter Premierminister Allawi, einem Schiit, und dem Präsidenten Al Yawer, einem sunnitischen Glaubensangehörigen erfolgte. Der Irak ist somit wieder formell ein souveräner Staat (vgl. Artikel in der "Rheinpfalz" vom 29. Juni 2004 "Blickpunkt: Machtübergabe im Irak"). An diesem Tag verließ der bisherige US-Verwalter Paul Bremer den Irak, und kurz darauf traf der neue US-Botschafter John Negroponte dort ein (vgl. Artikel in der "Rheinpfalz" vom 30. Juni 2004 "Saddam Hussein soll Irakern übergeben werden"). Vorliegend sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem Kläger nach dieser Machtübergabe an die irakische Übergangsregierung durch diese einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein könnte. Er selbst hat eine solche auch nicht behauptet.

Der Kläger behauptet vor allem, dass er Verfolgung durch die PUK im Nordirak zu befürchten habe, die dort inzwischen zu staatsähnlicher politischer Macht gelangt sei. Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob es sich bei der PUK um eine Organisation handelt, die staatsähnliche Machtbefugnisse zumindest auf einem Teilgebiet des Irak ausübt, so dass eine von ihr ausgehende, politisch motivierte Verfolgung auch als Verfolgung i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG dem irakischen Staat zugerechnet werden kann. Denn die Kammer hat nicht die Überzeugung gewonnen, dass dem Kläger die von ihm behauptete Verfolgung durch die PUK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Insoweit behauptet er, dass er als ehemaliger hochrangiger Funktionär der PUK inzwischen als Verräter und Abtrünniger angesehen werde, den man zur Rechenschaft ziehen wolle, weil er nicht mehr be-

reit sei, für die PUK zu arbeiten, nachdem er die Heimat unerlaubt verlassen und sich im Bundesgebiet angesiedelt habe, bestehen schon erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens. Dies gilt zum einen deswegen, weil er in der mündlichen Verhandlung seine Aufgaben und Tätigkeiten für die PUK allein darauf begrenzt hat, in dem Büro für nationale Beziehungen tätig gewesen zu sein. Demgegenüber gab er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens am 8. Januar 1997 an, im Geheimdienst für die PUK gearbeitet zu haben (Bl. 19 d. VA im Anerkennungsverfahren). Eine derartige Tätigkeit im Geheimdienst hat der Kläger nunmehr in der mündlichen Verhandlung allerdings relativiert. Vielmehr erklärte er erst auf Vorhalt, er habe nur im Büro für nationale Beziehungen gearbeitet und dabei auch Informationen gesammelt, die für den Geheimdienst bestimmt gewesen seien. Dies unterscheidet sich allerdings maßgeblich von der Angabe im Anerkennungsverfahren, er habe sogar im Geheimdienst gearbeitet. Von dieser geheimdienstlichen Tätigkeit wusste der Kläger auch erst dann zu berichten, als er vom Gericht in der mündlichen Verhandlung ganz konkret darauf angesprochen worden ist.

Auch im Übrigen weist sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Widersprüche zu den Darstellungen der Verhältnisse im früheren Verfahren auf. So gab er in der mündlichen Verhandlung an, dass sein Bruder unter dem Vorwand, er habe eine minderjährige Frau vergewaltigt, zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden sei. Demgegenüber hat sich der Kläger im Rahmen des Rechtsstreits bezüglich des ersten Widerrufsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt zur Verhaftung seines Bruders noch anders geäußert. Hier hat er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 3 E 30974/99.A (2) – mit dem Schriftsatz seiner damaligen Bevollmächtigten vom 4. April 2000 einen Schriftsatz vom 16. Dezember 1999 betreffend das Asylverfahren seiner Frau vorgelegt und sich die darin gemachten Angaben zu Eigen gemacht. In diesem Schriftsatz vom 16. Dezember 1999 bezüglich des Verfahrens seiner Ehefrau wird von seinen damaligen Bevollmächtigten ausgeführt, dass sein Bruder nicht – wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung behauptet – 1998 wegen einer Vergewaltigung verurteilt worden sei, sondern unter dem Vorwand,

auf einen politischen Gegner geschossen zu haben, im Oktober 1999 zu einer Haftstrafe von sechs Jahren verurteilt worden sei (vgl. BI. 100 d. VA zum ersten Widerrufsverfahren).

Im gleichen Schriftsatz wird vorgetragen, dass die Wohnungen der Familie von PUK-Behörden enteignet und ausgeräumt worden seien. Im Gegensatz dazu führte der Kläger auf intensive Nachfrage des Gerichts zu Repressalien, die die Familie im Irak durch die PUK erlitten habe, in der mündlichen Verhandlung aus, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sichergestellt und zerstückelt worden seien. Von einer Beschlagnahme der Wohnungen der Familie ist hingegen keine Rede mehr.

Bestehen aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben schon Zweifel an der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags, so werden diese noch dadurch verstärkt, dass die PUK auch durch ihre Auslandsvertretung noch Ende 1996 zwei Mitgliedsbescheinigungen zu Gunsten des Klägers ausgestellt hat. In dem kurdisch-sprachigen Schreiben vom 21. Dezember 1996 (BI. 25/26 d. VA im ersten Widerspruchsverfahren) wird sogar auch von Seiten der Partei um Hilfe und Unterstützung für den Kläger gebeten. Dies steht dem von ihm behaupteten Interesse der Partei, ihn zu einer Rückkehr in den Irak zum Zwecke der weiteren Mitarbeit zu bewegen, ganz entschieden entgegen.

Des Weiteren erscheint für die erkennende Kammer auch nicht nachvollziehbar, dass der Kläger einerseits behauptet, schon während seines ganzen Aufenthalts von Angehörigen der PUK in Deutschland bedrängt zu werden, sich wieder für die Partei zu engagieren und insoweit auch Drohungen erhalten zu haben. Dass in irgendeiner Weise ein ernsthaftes Bestreben der PUK bestehen könnte, ihn für sein Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen, kann dem gerade nicht entnommen werden. Der PUK ist nämlich der Aufenthalt des Klägers bekannt. Er ist daher für sie greifbar. Dennoch wurden in den letzten Jahren offenbar keinerlei Anstrengungen unternommen, um sich an ihm für sein Verhalten zu rächen. Dies spricht entschieden dagegen, dass tatsächlich eine solch gesteigerte Verfolgungs-



furcht gegen ihn bestehen könnte. Denn angesichts der Möglichkeit, auf seine Person und seine Familie zuzugreifen, ist es für die Kammer nicht nachvollziehbar, warum man ihm dann, wenn tatsächlich ein entsprechendes Verfolgungsinteresse bestünde, hier in Deutschland keinen Schaden zugefügt hat.

Schließlich entspricht aber auch die vom Kläger geäußerte Verfolgungsfurcht nicht den Erkenntnissen, die die Kammer aus der Auskunftslage gewonnen hat. Nach der vom Gericht ins Verfahren eingeführten Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 29. Oktober 2001 an das VG Aachen kann zwar ein vermeintlicher Verräter der PUK, besonders wenn er in sicherheitsrelevanter Stellung eingesetzt ist, auch bei unbegründeten Vorwürfen schnell in Verfolgungsgefahr geraten. Allerdings recherchiert die PUK auch entsprechend. Wenn sich die Beweise gegen ihn verdichten, kann es dann auch zu Gefahren für Leib oder Leben kommen. Hingegen handelt es sich aber bei einer nicht abgesprochenen und überstürzten Ausreise um keine Tat, die zu einer Strafverfolgung durch die PUK führt. Dies führt lediglich dazu, dass man als illoyal angesehen wird und die Posten im Machtzentrum der PUK verliert (so die überzeugende Auskunft des Deutschen Orient-Instituts). Dass gegen den Kläger irgendwelche Verdächtigungen bestehen, er habe die PUK verraten, ist von ihm nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Derartige Erkenntnisse bestehen nicht. Beständen solche Verdachtsmomente, die sich in der Zwischenzeit auch erhärtet haben müssten, so ist nach der zitierten Auskunft des Deutschen Orient-Instituts davon auszugehen, dass man den Kläger sofort ohne langes Zögern getötet hätte. Das klägerische Verhalten, das sich aber darauf beschränkt, nur nicht mehr für die Partei eintreten zu wollen, enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er die Partei tatsächlich verraten haben könnte. Sein Verhalten ist nur ein illoyales Abweichen von der Parteilinie, das aber nach der Einschätzung des Gutachters des Deutschen Orient-Instituts nicht dazu führt, dass er einer ernsthaften Bedrohung durch die PUK ausgesetzt sein könnte. Dass der Einschätzung des Gutachters nach den inzwischen im Irak eingetretenen Veränderungen nicht mehr gefolgt werden könnte, hat der Kläger nicht nachvollziehbar dargetan. Aus dem behaupteten Machtzuwachs folgt nicht nachvollziehbar ein veränderter Umgang der PUK mit Abtrünnigen. Zudem

hat doch auch gerade der Kläger darauf hingewiesen, dass sich die Verhältnisse im Nordirak nicht verändert hätten, soweit es die bestehenden Machtstrukturen betreffe.

Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung darauf hinweist, dass nach dieser Auskunft auch nicht ausgeschlossen ist, dass weitergehende Sanktionen auch gegen solche Personen unternommen werden, die sich keiner konkreten Verratshandlung schuldig gemacht haben sollten, mag dies zwar zutreffen. Allerdings ist deswegen noch keineswegs beachtlich wahrscheinlich, dass derartige Sanktionsmaßnahmen gegen den Kläger allein aufgrund der Tatsache, dass er nicht mehr für die Partei eintreten will, ergriffen werden.

Daher kann die erkennende Kammer weder auf der Grundlage des klägerischen Vortrages noch in Ansehung der bestehenden Auskunftslage davon ausgehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak aufgrund seiner Haltung zur PUK von dieser mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hätte.

Die Einwände des Klägers gegen einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in Bezug auf die Richtlinien des UNHCR zur Auslegung des Art 1 C Abs 5 und 6 der Genfer Flüchtlingskonvention vermögen nicht zu überzeugen. Denn die Genfer Flüchtlingskommission trifft schon keine allgemeinverbindlichen Regelungen für die Rücknahme oder den Widerruf eines förmlichen Flüchtlingsstatus. Auch nach der Auffassung des UNHCR ist die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft von der Rücknahme oder dem Widerruf einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu unterscheiden. Art 1 C der GFK behandelt gerade nicht den Widerruf der Rechtsstellung als Flüchtling und stellt daher auch keine höheren Anforderungen an den Widerruf der Eigenschaft als Asylberechtigter als die Gewährung des Asylrechts selbst, sondern regelt, hinsichtlich welcher Personen die Anerkennung eines Flüchtlingsstatus ausgeschlossen ist. Es ist daher Sache des einzelnen Vertragsstaates, selbst die Regelungen zu einem entsprechenden Aufhebungsverfahren

ren zu schaffen, um nachträglich eingetretene Tatsachen berücksichtigen zu können

(OVG Münster, Beschluss vom 4. Dezember 2003, NVwZ 2004, 757; VGH Mannheim, Beschluss vom 16. März 2004; NVwZ-RR 2004, 790). Danach ist aber ein Widerruf der Asylenerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG dann nicht zu beanstanden, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland insoweit einschneidend und dauerhaft verändert haben, dass der Betroffene ohne Furcht vor politischen Verfolgung heimkehren kann (VGH Mannheim a.a.O.). Umstände, die befürchten lassen, es könne sich in Bezug auf die Gefahr der politischen Verfolgung nur um eine vorübergehende Veränderung der politischen Verhältnisse im Irak handeln, sind nicht ersichtlich:

Anhaltspunkte dafür, dass das ehemalige Regime von Saddam Hussein oder eine Regierung, die an die Traditionen seines Regimes anknüpft, erneut die Macht im Irak ergreifen könnte, bestehen nicht (so auch OVG Rheinland-Pfalz – Beschlüsse vom 9. Februar 2004 – 8 A 10266/04.OVG- und vom 27. September 2004 – 8 A 11751.OVG-, ESOVGRP). Dies ergibt sich auch nicht aus der behaupteten instabilen Lage. Denn die meisten der Vertrauenspersonen des früheren Diktators sind mittlerweile gefasst (vgl. hierzu DPA-Meldung vom 21. August 2003). Seine Söhne Uday und Kusai, die zu den wesentlichen Stützen des Regimes gehörten, wurden im April 2003 bei einem Festnahmeversuch bekanntlich getötet. Saddam Hussein selbst wurde am 13. Dezember 2003 verhaftet (vgl. Artikel in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 15. Dezember 2003: "Wieder der mutige Löwe - Mit kurdischer Hilfe gelang den Amerikanern die Festnahme"). Der frühere Diktator wurde formal den irakischen Behörden am 30. Juni 2004 übergeben. Gegen ihn liegt nun ein Haftbefehl vor. Er ist inhaftiert und wird sich vor einem Gericht verantworten müssen (vgl. Artikel in der "Rheinpfalz" vom 30. Juni 2004: "Saddam Hussein soll den Irakern übergeben werden"). Damit bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger wegen der Umstände, die einstmals zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG führten oder wegen sonstiger Gründe bei einer Rückkehr in den Irak eine politische Verfolgung durch die dortige Regierung drohen könnte.

Soweit der Kläger der Auffassung ist, ein Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sei rechtswidrig, weil sich durch den Zusammenbruch des Regimes von Saddam Hussein die Sachlage im Irak nach der positiven Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht geändert habe, ist ihm nicht zu folgen. Zwar stammt er aus dem kurdisch beherrschten Nordirak. Dort hatte das frühere Regime von Saddam Hussein auch schon zum Zeitpunkt des feststellenden Bescheides vom 6. März 1997 keine Gebietsgewalt praktisch mehr ausgeübt, so dass schon damals kein Zugriff der staatlichen Stellen der zentralirakischen Regierung auf den Kläger gegeben war. Die insoweit damals nicht erkannte inländische Fluchalternative steht einem Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG aber nicht entgegen. Denn der Zusammenbruch des alten Regimes stellt einen Fall der nachträglichen Änderung der Sachlage dar. Zu der Problematik des Widerrufs einer Asylanerkennung und einer Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG bei einer rechtswidrig nicht erkannten inländischen Fluchalternative führte das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 27. September 2004 – 8 A 11751/04.OVG – aus:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19. September 2000, DVBl. 2001, 216) hindert die anfängliche Rechtswidrigkeit einer Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG einen Widerruf derselben auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht, wenn bei einer allgemein vorhandenen Verfolgungsgefahr lediglich einzelne Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorlagen, im Nachhinein die allgemeine Verfolgungsgefahr aber insgesamt entfallen ist. Wurde etwa der Abschiebungsschutz rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchalternative nicht beachtet wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zugrunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig landesweit entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte (BVerwG, a. a. O., S. 218).

Beruhete daher .... die Gewährung von Abschiebungsschutz für eine nordirakischen Kurden auf der seinerzeit zutreffenden (s. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Juni 2002 – 7 A 10465/02.OVG -, esovgrp m. w. N.) Annahme einer im Irak drohenden politischen Verfolgung wegen Auslandsaufenthaltes und Asylantragstellung, so steht auch die rechtswidrige Verkenning einer inländischen Fluchtalternative im Nordirak nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einem Widerruf nach § 73 AsylVfG nicht entgegen. Denn die Beseitigung des Saddam-Regimes durch den dritten Golfkrieg hat die allgemeine Verfolgungsgefahr der Iraker, die im Ausland Asyl beantragt hatten, nunmehr eindeutig landesweit entfallen lassen (s. den Senatsbeschluss vom 9. Februar 2004 - 8 A 10266/03.OVG -, ESOVGRP m. w. N.).“

Die erkennende Kammer schließt sich diesen überzeugenden Argumenten an und kann daher der gegenteiligen Rechtsansicht des Klägers, die so auch vom VG Stade (vgl. Urteil vom 24. Juni 2004 – 6 A 804/04 -) vertreten wird, nicht folgen (so auch BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 – 1 C 22/03- , juris).

Ob die Besatzungsmächte derzeit im Irak eine quasi-staatliche Gebietsgewalt ausüben, kann letztlich dahinstehen, da keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dem Kläger durch die Besatzungsmächte im Fall einer Rückkehr eine politische Verfolgung drohen könnte. Anknüpfungspunkte dafür lässt der Vortrag des Klägers nicht erkennen und sind auch für das Gericht sonst nicht ersichtlich geworden. Mithin ist der Kläger im Irak vor politischer Verfolgung sicher.

Von einem Widerruf war auch nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen. Zwingende auf früherer Verfolgung beruhende Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen nicht vor. Die Regelung ist Artikel 1 C 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 3 GFK nachgebildet. Zwingende Gründe nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sind danach Ausdruck eines weitreichenden humanitären Grundsatzes. Diese humanitären Gründe tragen der psychischen Sondersituation des Flüchtlings Rechnung, in der sich ein

Verfolgter befindet, der ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat und dem deshalb selbst lange Jahre danach ungeachtet der veränderten Verhältnisse nicht zuzumuten ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (vgl. Marx, Asylverfahrensgesetz, 4. Aufl. 1998, § 73, Rnrn. 47 und 48 m. w. N.). Im vorliegenden Fall kann aber von einer erlittenen, nachhaltig wirkenden Verfolgung keine Rede sein.

Mithin war die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG zwingend zu widerrufen.

Auch die Feststellung im Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 2004, dass beim Kläger keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, ist rechtmäßig. Der Kläger kann insoweit keinen Abschiebungsschutz nach den entsprechenden, nunmehr zum entscheidungsmaßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Vorschriften §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, die den Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG inhaltlich entsprechen, beanspruchen. Für die in § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG genannten Schutzansprüche ist Voraussetzung, dass eine staatliche Repressionsmaßnahme droht. Derartiges ist aber aus den oben bereits genannten Gründen nicht erkennbar.

Auch kann der Kläger keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verlangen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die vom Kläger behauptete Bedrohung durch die PUK bei einer Rückkehr in den Irak sieht die Kammer aus den oben dargelegten Gründen als nicht beachtlich wahrscheinlich an.

Soweit sich der Kläger darauf bezieht, dass die allgemeine Sicherheitslage sich derartig verschlechtert habe, dass für jeden Iraker die naheliegende Gefahr bestünde, Opfer eines terroristischen Anschlags oder krimineller Aktivitäten zu werden, muss ihm entgegengehalten werden, dass er keine konkrete erhebliche

Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit für sich in Anspruch nimmt. Soweit nämlich die Sicherheitskräfte der Militärkoalition mit einer unbeständigen Sicherheitslage im Irak zu kämpfen haben, insbesondere mit der Gefahr der terroristischen Anschläge oder sonstiger krimineller Handlungen, handelt es sich um Gefahren allgemeiner Natur, die der gesamten irakischen Bevölkerung in gleichem Maße drohen und unter § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG fallen. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gewährt aber keinen individuellen Abschiebungsschutz.

Die Kammer schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, wie sie in dem Beschluss vom 20. April 2004 - 8 A 10704/04.OVG - ihren Niederschlag zur entsprechenden Vorschrift § 53 Abs. 6 AuslG gefunden hat, an:

"Die Gefahren, die für alle Rückkehrer von der allgemeinen Unsicherheit im Irak ausgehen, erfüllen nicht den Tatbestand eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Die Frage, ob wegen der gefährdeten inneren Sicherheit im Irak Abschiebungen dorthin zu unterbleiben haben, unterliegt nicht der Entscheidung des Gerichts, da es sich dabei um eine *allgemeine* Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG handelt, die nur Gegenstand einer politischen Entscheidung über einen Abschiebestopp nach § 54 AuslG sein kann. Nach der bisher ergangenen und veröffentlichten, einhelligen Rechtsprechung (s. VG Ansbach, Urteil vom 26. Januar 2004 - AN 4 K 03.31924 -; Bay. VGH, Urteile vom 13. November 2003 - 15 B 02.31751 - und - 15 B 01.30114 -; OVG Schleswig, Urteil vom 30. Oktober 2003 - 1 LB 39/03 -, S. 6 f. UA) erreichen die Gefahren, die von der derzeitigen Sicherheitslage im Irak für Rückkehrer ausgehen, auch nicht ein Ausmaß, in dem jede Abschiebung den Rückkehrer gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde (s. auch Senatsbeschlüsse vom 26. Februar 2004 - 8 A 10334/04.OVG - <juris> und vom 04. März 2004 - 8 A 10360/04.OVG, S. 3 BA). Nur dann aber wäre diese allgemeine Gefahr aus verfassungsrechtlichen Gründen durch

die Gerichte bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses zu berücksichtigen (s. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001, DV-Bl. 2001, 1531 m.w.N.; st. Rspr.)."

Der Kläger hat auch nicht überzeugend dargelegt, dass sich diese allgemeine Unsicherheit in der letzten Zeit in einer Art und Weise verschärft hat, dass nunmehr landesweit von einer akuten Leibes- und Lebensgefahr für jeden Rückkehrer auszugehen wäre. Die von ihm behaupteten Verschlechterung der Sicherheitslage innerhalb der letzten Zeit hat keineswegs ein solches Ausmaß erreicht, dass nunmehr von einer völlig anderen Gefährdungslage auszugehen wäre, als dies noch im Frühjahr 2004 ( vgl. ad-hoc-Bericht der Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 2004) der Fall gewesen ist. Dies ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004.

Schließlich kann nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen im Hinblick auf die Versorgungslage im Irak nicht von einer existentiellen Gefährdung einzelner Rückkehrer ausgegangen werden. Zu existentiellen Gefährdungen kommt es nach der dem Gericht derzeit vorliegenden Erkenntnislage nicht. Durch die Resolution Nr. 1483 des UN-Sicherheitsrats wurde das "Oil for Food-Programm" wieder aufgenommen. Es wurde am 21. November 2003 an die damalige Besatzungsbehörde CPH übergeben, die es bis Juni 2004 auch praktisch unverändert weiterführte, auch wenn es Probleme bei der Verteilung der Hilfe geben soll (vgl. ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 2004). Insgesamt bleibt die Versorgungslage zwar angespannt. Dabei ist die wirtschaftliche und soziale Lage in der nordirakischen Gebieten, die schon vor dem 20. März 2003 von der Regierung in Bagdad weitgehend autonom waren, besser als im Zentral- und Südirak, vor allen Dingen wegen der funktionierenden Verwaltung, Polizei und Justiz (vgl. ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes, a. a. O.). Allerdings ist nicht von einer solchen Versorgungslage auszugehen, die eine existentielle Bedrohung mit sich bringen könnte.



Die Rückkehr in den Irak ist nach den vorliegenden Erkenntnisquellen auch tatsächlich möglich. Personen, die im Irak geboren sind, unterliegen bei einer Rückkehr nicht der Passpflicht, sofern sie die Staatsangehörigkeit oder die Geburt im Irak anders nachweisen können. Beim Grenzübertritt werden die verschiedensten Reisedokumente benutzt und akzeptiert. Auch ausländische Ersatzdokumente, konkret auch deutsche Reiseausweise ohne Länderbeschränkung, werden zur Einreise akzeptiert (vgl. ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amts, a. a. O.). Grenzübertritte sind von der Türkei und von Jordanien aus sowie von Syrien und Kuwait aus möglich.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Nach § 83b AsylVfG werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar (§ 167 Abs. 2 VwGO).

**Rechtsmittelbelehrung...**